

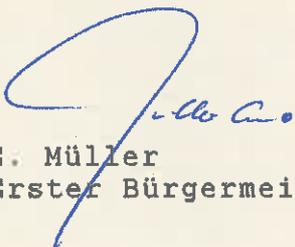
Anderung Nr. 2 des Bebauungsplanes "Heidelbeerweg" des Marktes
Burkardroth für den Gemeindeteil Stangenroth

I. Der Bebauungsplan "Heidelbeerweg" in der Fassung vom 20.06.1975, rechtsverbindlich seit 02.07.1975, sowie in der Fassung der 1. Änderung vom 22.07.1980, rechtsverbindlich seit 21.11.1980 wird wie folgt geändert:

- a) Die Dachneigung der Wohnhäuser wird auf 35 bis 48 Grad festgesetzt.
- b) Die festgelegten Standorte für Garagen und Stellplätze sind nicht zwingend.
- c) Ziffer 6 der weiteren Festsetzungen wird dahin abgeändert, daß Dachgauben ab 35 Grad Dachneigung und bis zu einer Gesamtbreite von 1/3 der Dachlänge zulässig sind.
- d) Ziffer 7 der weiteren Festsetzungen wird dahin abgeändert, daß Kniestöcke eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten dürfen.
- e) Ziffer 13 der weiteren Festsetzungen wird ersatzlos gestrichen.
- f) Als Ziffer 15 wird neu aufgenommen:
Garagen sind entweder im Hauptbaukörper einzubeziehen oder als Grenzbauten zu errichten. Die Dachform der Garagen wird als Satteldach mit einer Dachneigung von 35 bis 48 Grad festgesetzt. Soweit geplante Grenzgaragen die Vorschrift des Art. 7 Abs. 4 BayBO aufgrund der Topographie nicht erfüllen können, sind sie dennoch an einer Grundstücksgrenze zulässig, wenn die Zufahrtsrampe im Mittel mit mind. 5% Gefälle zur Garage angelegt wird, die Länge des Garagengebäudes max. 6,50 m und die Wandhöhe über dem Garagenfußboden max. 3,0 m beträgt. Bei der Berechnung der Wandhöhe bleibt die Höhe von Dächern und Giebeln außer Betracht. Vor den Garageneinfahrten ist ein Stauraum von mind. 5,0 m zu bilden, der straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.
- g) Als Ziffer 17 wird neu aufgenommen:
Dachgeschosse, die nach Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayBO Vollgeschosse sind, werden nicht auf die zulässige maximale Anzahl der Vollgeschosse angerechnet.

II. Soweit diese Bebauungsplan-Änderung keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes "Heidelbeerweg" in der Fassung vom 20.06.1975, rechtsverbindlich seit 02.07.1975.

Burkardroth, 10.11.1995

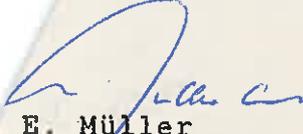

E. Müller
Erster Bürgermeister



Planungsentwurf wurde zusammen mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 12. 1994 bis 12. 01. 1995 im Rathaus Burkardroth, Zimmer-Nr. 5 öffentlich ausgelegt.

Burkardroth, den 16. 01. 1995

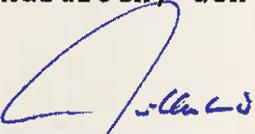



E. Müller
Erster Bürgermeister

Der Markt Burkardroth hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 07. 03. 1995 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Burkardroth, den 13. 03. 1995

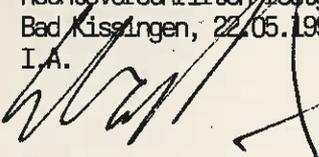


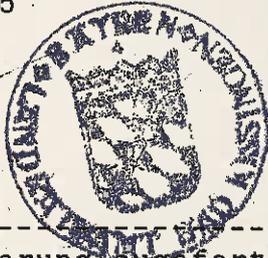

E. Müller
Erster Bürgermeister

Die am 07.03.1995 vom Marktgemeinderat gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung in Burkardroth wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 22.03.1995 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 22.05.1995 Nr. 50-610 festgestellt, daß im Rahmen der Überprüfung der Bebauungsplanänderung keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Bad Kissingen, 22.05.1995

I.A.

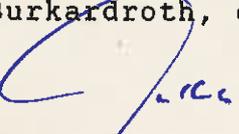

Eberth
Reg.-Direktor



Bebauungsplanänderung aufgefertigt am 24. 05. 1995

Burkardroth, den 24. 05. 1995



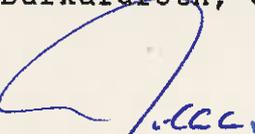

E. Müller
Erster Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Die Durchführung ist am 02. 06. 1995 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Burkardroth bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, daß die Bebauungsplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 bis 3 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 12 Satz 4 BauGB in Kraft.

Burkardroth, den 02. 06. 1995




E. Müller
Erster Bürgermeister